

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 261/2009/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	28.05.2009
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.06.2009	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 28.05.2009 im Verwaltungshaushalt auf 12.323,56 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 12.323,56 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 28.05.2009)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand 28.05.2009	Verwaltungshaushalt						
21110.540010	Kosten der Gebäudereinigung Grundschule	32.000,00	35.064,04	3.064,04	0	3.064,04	Vertragsverlängerung durch Wegfall der Reinigungsleistungen der bisherigen Hausmeisterin sowie Glasreinigungen in Turnhalle und Schule
46010.674000	Personalkostenerstattung an den Kirchenkreis Pinneberg für Jugendhaus	18.500,00	24.438,02	5.938,02	0	5.938,02	Personalkostenabrechnung sowie Sachkostenerstattung 2008
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	5.000,00	8.321,50	3.321,50	0	3.321,50	Gewerbesteuererstattungen für Vorjahre
	Summe	55.500,00	67.823,56	12.323,56	0,00	12.323,56	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							
	Vermögenshaushalt						
	Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen !						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 254/2009/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	07.05.2009
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.06.2009	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2008 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

s. Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 v. 21.04.2009.

Beschlussvorschlag::

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.232.025,86 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 507.305,30 € abschließt, fest.

Jakobeit, Maren

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 21.04.2009

Moorrege, den 21.04.2009

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 für
die Gemeinde Moorrege
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Kurt Günther
2. Herr Uwe Mahnke

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Jens Neumann und
Frau Nicole Förthmann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

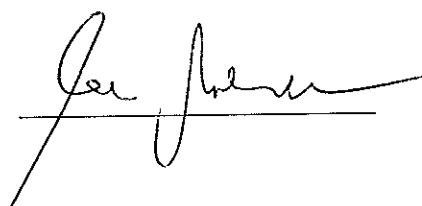
Es ergaben sich folgende ~~/keine~~ Beanstandungen:

- siehe Anlage -

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:





	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
1	2	3	4
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.236.505,02	507.305,30	4.743.810,32
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.479,16	0,00	4.479,16
Summe bereinigter Solleinnahmen	4.232.025,86	507.305,30	4.739.331,16
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	4.227.025,86	471.157,56	4.698.183,42
darin enthalten Überschuß nach §39 Abs.3 Satz 2			
GemHVO: Verm.-Haushalt 6.184,53 EUR			
+ neue Haushaltsausgabereste	5.000,00	36.147,74	41.147,74
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	4.232.025,86	507.305,30	4.739.331,16
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

**Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege
am 21.04.2009**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	13000.510000	27.06.2008	Für die Sirenenanlage Klevendeich sind in 2008 noch Wartungs- und Reparaturkosten angefallen, an denen sich die Gemeinde mit 50 % beteiligt hat. Wann wurden die Sirenen an den Kreis übergeben?
	Antwort der Verwaltung:		Die Sirenen wurden zum 01.01.2009 dem Kreis per Vertrag überlassen. Alle Kosten die im Jahr 2008 angefallen sind, wurden noch mit der 50 % Beteiligung reguliert.
2	00000.570000/ 36000.600000	23.05.2008	Eine Rechnung über 234,97 € für die Einweihung des Spielplatzes Klinkerstraße ist bei zwei unterschiedlichen Haushaltsstellen angewiesen worden. Ist der Betrag doppelt beglichen worden?
	Antwort der Verwaltung:		Der Betrag wurde aufgrund einer ausgestellten Rechnungszweitausfertigung irrtümlich doppelt beglichen. Der Betrag wurde zwischenzeitlich erstattet.
3	36000.600000	19.11.2008	Für das Osterfeuer 2008 wurden mit Rechnung von 26.9.08 Gema-Gebühren über 224,60 € festgesetzt. Ist die Gema-Gebühr berechtigt?
	Antwort der Verwaltung:		Die GEMA-Gebühr ist berechtigt. Es handelte sich um eine gemeindliche Veranstaltung. Die Vergütungssätze für Musikaufführungen im Freien werden nach den Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 ½ Personen = 1 qm) oder, wenn die genauer Angabe des Personenfassungsvermögen nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnen. Abgerechnet wurde für eine Veranstaltung ohne Eintrittsgelder mit 800 Besuchern. Die Kosten betragen hierfür inkl. Kontrollkosten 224,60 Euro.
4	56000.540010		Die Monatspauschale für die Reinigung des Vereins- und Umkleidegebäudes beträgt 681,88 €. Die Kosten werden als hoch empfunden und die erforderliche Leistung sollte überprüft werden.
	Antwort der Verwaltung:		Laut Vertrag wird das Vereinsgebäude montags – freitags gereinigt. D.h., das EG gehört zur täglichen Reinigung, aber das OG mit der Treppe wird nur einmal in der Woche, mittwochs, gereinigt. Trotz der „vielen“ Reinigungstage, kommen von den Übungsleitern Beschwerden über die unzureichende Reinigung.
5	57000.713000	03.09.2008	Bei der Betriebskostenabrechnung für das Freibad wird um nähere Erläuterung folgender Positionen gebeten:
			6.003,09 € Freiflächenreinigung (identisch zum Vorjahr)
			8.876,20 € Einsatz des Baubetriebshofes
			7.773,56 € Unterhaltung
	Antwort der Verwaltung:		Erläuterung siehe Anlage !

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
6	57000.713000	03.09.2008	Warum werden bei der Investitionskostenabrechnung für das Freibad (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage oder Spundwand) keine Rechnungskopien beigelegt?
	Antwort der Verwaltung:		Erläuterung siehe Anlage !
7	13000.650000	08.03.2008	Es wird angeregt, die Laufzeit von Verträgen an das Kalenderjahr anzupassen, damit auch mit Blick auf die Doppik eine periodengerechte Abrechnung erfolgen kann.
	Antwort der Verwaltung:		Die Vielzahl der Verträge wird bereits periodengerecht abgerechnet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Abschluss zukünftiger Verträge beachtet. Bei bestehenden Verträgen wird eine Anpassung des Abrechnungszeitraumes vorgenommen.
8	13000.717010	06.08.2008	Mit Schreiben vom 06.08.2008 wurde für einen vorzeitig ausgeschiedenen Feuerwehrkameraden die anteilige Erstattung des Zuschusses zum Erwerb des Führerscheins Klassen C/CE angefordert. Ist der Betrag in Höhe von 641,48 € erstattet worden?
	Antwort der Verwaltung:		Der Betrag in Höhe von 641,48 € wurde am 12.08.2008 erstattet.
9	21110.500000	13.02.2008	Für die Erstattung von Auslagen der Hausmeisterin sind im Bereich Grundschule Belege beigelegt, die sowohl die Grundschule als auch den Kindergarten betreffen. Sind die Auslagen für den Kindergarten korrekt angewiesen?
	Antwort der Verwaltung:		Es handelte sich hierbei um eine Belegaufteilung auf mehrere Haushaltsstellen (Schule und Kindergarten). Die Quittungen für die Auslagenerstattung der Hausmeisterin sind dem Originalbeleg (Haushaltsstelle 21110.500000) beigelegt. Bei den Anweisungen zu den weiteren Haushaltsstellen (Kindergarten) erfolgt ein Hinweis auf den entsprechenden Originalbeleg. Eine korrekte Verteilung der Auslagen auf die jeweiligen Bereiche ist erfolgt.
10	21110.500000	08.07.2008	Bei einer Elektrofirma wurden unterschiedliche Stundensätze (32,00 € bzw. 36,90 €) für den gleichen Monteur abgerechnet. Wonach richten sich diese Stundensätze?
	Antwort der Verwaltung:		Der reguläre Stundensatz beträgt 36,90 €. Für diese Arbeiten in der Grundschule hatte die Firma einen reduzierten Satz in Höhe von 32,00 € angeboten.
11	21110.576000	11.12.2008	Die Rechnung über 41,50 € (Auslagenersatz für Frau Frers) gehört offensichtlich zum Schulverband Schulzentrum Moorrege - bitte klären.
	Antwort der Verwaltung:		Die Buchung auf Haushaltsstelle 21110.576000 am 11.12.2008 in Höhe von 41,50 € hätte aus dem Haushalt des Schulverbandes angewiesen werden müssen. Der Betrag wurde umbucht.

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
12	00000.592000	25.06.2008	Die Rechnung über 17,50 € (Ehrung GV Heidgraben) gehört offensichtlich zur Gemeinde Heidgraben - bitte klären.
	Antwort der Verwaltung:		Die Buchung auf Haushaltsstelle 0000.592000 am 26.06.2009 in Höhe von 17,50 € wurde irrtümlich auf die Gemeinde Moorrege gebucht, obwohl es sich um eine Ehrung der Gemeinde Heidgraben handelte. Der Betrag wurde umgebucht.
13	67000.510000	16.05.2008	In der Rechnung zur Reparatur eines Kabelschadens an der Straßenbeleuchtung erfolgte der kurze Hinweis, dass der Fehler durch Beschädigung bei einer Gasrohrverlegung erfolgte. Ist Regress bei dem Verursacher gefordert worden?
	Antwort der Verwaltung:		Das war eine Vermutung der Elektrofirma. Bei einem Ortstermin war der E.On nicht zweifelsfrei nachzuweisen, dass bei der Verlegung des Gasleitung dieser Schaden verursacht wurde.



Stadtverwaltung • Postfach 1342 • 25431 Uetersen

Amt Moorrege
z.Hd. Herrn Koopmann
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

DIE BÜRGERMEISTERIN
Bau- und Ordnungsamt

Rathaus
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Tel. 04122/714-0
Fax 04122/714-288
email: wohlmeier@stadt-uetersen.de

Auskunft erteilt:
Herr Wohlmeier
Tel. 04122/714-234
Zimmer 302

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
Wo
Datum:
29.04.2009

Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung 2007 des Freibades Oberglinde

Sehr geehrter Herr Koopmann,

die Anfragen des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung kann ich wie folgt beantworten:

1.) 6.003,09 € Freiflächenreinigung

Die Freifläche umfasst die gepflasterten Flächen im Freibad am Gebäude, sowie die Zuwegungen und den Parkplatz. Die Reinigung mit einem Besenwagen wird in einem regelmäßigen Turnus vom städtischen Baubetriebshof durchgeführt. Die entstandenen Kosten i.H.v. 6.003,09 € beinhalten die Personal- und Fahrzeugkosten.

2.) 8.876,20 € Einsatz des Baubetriebshofes

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten des städtischen Baubetriebshofes zusammen, welche die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten auf dem Freibadgelände ausführen. Dazu zählen beispielsweise die Saisonaufbereitung und die Winterfestmachung, das regelmäßige Mähen und Pflegen der Grünflächen, Reparaturarbeiten am Mobiliar, Entfernung von Graffiti, Malerarbeiten, Austausch von Stegbohlen, Montieren von Schildern, etc.

3.) 7.773,56 € Bauliche Unterhaltung

Die Kosten der baulichen Unterhaltung am Gebäude und den Außenanlagen umfassen sowohl die Personal- und Materialkosten der beauftragten Fachfirmen, als auch die Materialkosten des Baubetriebshofes. Diese entstehen u.a. durch die Saisonaufbereitung und die Winterfestmachung der Sanitäranlagen,

Konten der Stadtkasse:

Kreissparkasse Söndholteln	Konto Nr.	88 00 260	BLZ 230 510 30
VR-Bank Uetersen	Konto Nr.	40 277 520	BLZ 221 914 05
Vereinsbank Uetersen	Konto Nr.	76 525 600	BLZ 200 300 00
Commerzbank Uetersen	Konto Nr.	58 80 091	BLZ 221 418 28
Hamburger Sparkasse	Konto Nr.	1374 121 000	BLZ 200 505 50
Postbank	Konto Nr.	18 263 203	BLZ 200 100 20



Öffnungszeiten:

Rathaus		Bürgerbüro
Mo. - Mi.	8.00 - 12.30	8.00 - 14.00
Do.	8.00 - 12.30	7.00 - 20.00
Fr.	8.00 - 12.00	8.00 - 14.00
außerdem Do.	14.00 - 18.00	

Reparaturarbeiten im Heizungs- und Sanitärbereich, Beseitigung von Vandalismusschäden, Malerzubehör, Holzpfähle und -bohlen, Baumpflegearbeiten, etc.

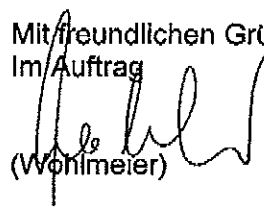
4.) Fehlende Rechnungskopien bei der Investitionskostenabrechnung

Die Rechnungen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Vohlmeier)





HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITÄR
BADUMBAUTEN · KLEMPNEREI

Hans Starck GmbH · Postfach 1343 · 25431 Uetersen

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
Bau- und Ordnungsamt
Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

HEIZUNGSANLAGE

Datum : 11.12.2007
Rechnung-Nr.: 7213416
Kunden-Nr.: 60048
Steuer-Nr.: 1829701785

RECHNUNG

BV: Freizeitzentrum Oberglinde, An der Tonkuhle, Moorrege
hier: Heizungsarbeiten - Kesseltausch
Unser Angebot vom 08.10.2007
Ihr Auftrag Nr. 0579/07 vom 23.10.07
Ausführungszeit: 19.-26.11.2007

Pos.	Menge	ME	Text	EP/EUR	GP/EUR
<u>Titel 1.:</u>					
Summe von Titel 1.					0,00
<u>Titel 2.: Heizkessel und Zubehör</u>					
2.001.	1,00	St.	Gasbrennwertkessel für Wandmontage liefern und montieren	2.217,00	2.217,00 ✓
2.002.	1,00	St.	Clip in Modul zum Ansteuern eines zusätzlichen Mischkreises liefern und montieren	182,00	182,00 ✓
2.003.	1,00	St.	Mischgruppe Fabrikat: Brötje liefern und montieren	369,00	369,00 ✓
2.004.	1,00	St.	ungeregelter Heizkreis Fabrikat: Brötje liefern und montieren	281,00	281,00 ✓
2.005.	1,00	St.	Heizkreisverteiler für zwei Heizkreise Fabrikat: Brötje liefern und montieren	142,00	142,00 ✓
2.006.	2,00	St.	Strang-Regulierventil DN 20 liefern und montieren	25,00	50,00 ✓
2.007.	1,00	St.	Ausdehnungsgefäß für geschlossene Heizungsanlage liefern und montieren	75,00	75,00 ✓
2.007a	1,00	St.	Ausdehnungsgefäß 50 l, sonst wie vor	94,00	94,00 ✓
Übertrag:					3.410,00 ✓



HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITÄR
BADUMBAUTEN · KLEMPNEREI

Hans Starck GmbH · Postfach 1343 · 25431 Uetersen

Rechnung-Nr.: 7213416 vom 11.12.2007 an Der Bürgermeister Seite 2

Pos.	Menge	ME	Text	EP/EUR	GP/EUR
2.008.	2,00	St.	Kappenventil DN 20 Fabrikat: Oventrop liefern und montieren	35,00	70,00 €
2.009.	1,00	St.	Systemtrennung zum Schutz der neu installierten Kesselanlage gegen Korrosion einer bestehenden Fußbodenheizung liefern und montieren	710,00	710,00 €
2.010.	1,00	Psch	Anbindung des neuen Heizgerätes auf das vorhandene Abwassersystem	160,00	160,00 €
2.011.	1,00	Psch	Anbindung der neuen Heizkreise auf die vorhandenen Systeme	240,00	240,00 €
2.012.	1,00	Psch	kompl. Elektrische Verdrahtung	130,00	130,00 €
2.013.	1,00	St.	Abgassystem für die Montage im Schacht für raumluftunabhängigen Betrieb	523,00	523,00 €
Summe von Titel 2:					5.243,00 €
<u>Titel 3.: Gasinstallation</u>					
3.001.	1,00	St.	Gasgerätehahn DN 20 mit TAE liefern und montieren	25,00	25,00 €
3.002.	8,00	m	Gasleitung aus Kupferrohr gemäß Vorschrift liefern und montieren	16,00	128,00 €
3.003.	1,00	Psch	Anbindung der neue verlegten Gasleitung auf das vorhande System	45,00	45,00 €
3.004.	1,00	Psch	Abdrücken der Gasanlage gemäß TRGI	10,00	10,00 €
3.005.	1,00	Psch	Antragstellung beim zuständigen Schornsteinfegermeister sowie Versorgungsunternehmen	5,00	5,00 €
Summe von Titel 3.					213,00 €
<u>Titel 4.: Demontage und Entsorgung</u>					
4.001.	1,00	St.	Demontage und fachgerechte Entsorgung eines Gasheizkessels	60,00	60,00 €
4.002.	1,00	St.	Demontage und fachgerechte Entsorgung eines Vorlaufverteilers	55,00	55,00 €
4.003.	1,00	St.	Demontage und fachgerechte Entsorgung eines Rücklaufsammlers	55,00	55,00 €
Übertrag:					170,00 €



HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITÄR
BADUMBAUTEN · KLEMPNEREI

Hans Starck GmbH · Postfach 1343 · 25431 Uetersen

Rechnung-Nr.: 7213416 vom 11.12.2007 an Der Bürgermeister Seite 3

Pos.	Menge	ME	Text	EP/EUR	GP/EUR
			Übertrag:		170,00
4.004.	28,00	m	Rohrleitungen incl. Dämmung Größe bis DN 80	1,00	28,00
4.005.	20,00	St.	Heizungsarmaturen demontieren und fachgerecht entsorgen	1,00	20,00
4.006.	2,00	St.	Warmwasserspeicher demontieren und fachgerecht entsorgen	450,00	900,00
			<u>Summe von Titel 4.</u>		<u>1.118,00</u>
			<u>Titel 5.: Insgesamtkosten</u>		
5.001.	1,00	Psch	Einrichten der Baustelle	15,00	15,00
5.002.	1,00	Psch	Entleeren und Füllen der Heizungsanlage	35,00	35,00
5.003.	1,00	Psch	Einregulieren und Inbetriebnahme	10,00	10,00
5.004.	15,50		Facharbeiterstunden	38,50	596,75
5.005.	1,50		Halferstunden	36,50	54,75
			<u>Summe von Titel 5.</u>		<u>711,50</u>
			<u>Titel 6.: Material für Zusatzarbeiten</u>		
			1) Reparatur Abflussleitung		
6.001.	0,40	m	SML-Rohr 100	22,00	8,80
6.002.	2,00	St.	SML-Verbinder 100	4,70	9,40
6.003.	2,00	St.	Schellen 100	2,40	4,80
6.004.	2,00	St.	Stockschraube + Dübel	1,20	2,40
6.005.	1,00	St.	Guss sägeblatt	7,50	7,50
			2) Austausch Fußbodenverteiler		
6.006.	1,00	St.	Magra-Doppelkammerverteiler für 10 Heizkreise	459,90	459,90
6.007.	20,00	St.	Anschlussverschraubung 17x2	6,70	134,00
6.008.	2,00	St.	Kugelhahn 1"	13,60	27,20
6.009.	2,00	St.	schw. Winkel 1" ia	4,34	8,68
6.010.	2,00	St.	schw. Reduzierung 1" x 1/2"	3,20	6,40
6.011.	2,00	St.	KFE-Hahn 1/2"	8,10	16,20
			Übertrag:		685,28



HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITÄR
BADUMBAUTEN · KLEMPNEREI

Hans Starck GmbH · Postfach 1343 · 25431 Uetersen

Rechnung-Nr.: 7213416 vom 11.12.2007 an Der Bürgermeister

Seite 4

Pos.	Menge	ME	Text	EP/EUR	GP/EUR
			Übertrag:		685,28
6.012.	2,00	St.	Heizkörperreduzierstück 1/2" x 3/8"	1,47	2,94
6.013.	2,00	St.	automatische Entlüfter 3/8"	6,40	12,80
6.014.	2,00	St.	Lötverschraubungen 1" x 28 mm	34,38	68,76
6.015.	2,00	St.	Lötsauger 1" x 28 mm	8,89	17,78
6.016.	2,00	St.	Löt-T-Stück 28 x 1/2" x 28	18,90	37,80
6.017.	2,00	St.	Löt-Bogen 28 / 90° ii	5,74	11,48
6.018.	2,00	St.	Löt-Winkel 28 ia	12,04	24,08
6.019.	1,30	lfdm	Cu-Rohr 28 mm	13,10	17,03
6.020.	1,00	Psch	Löt- und Dichtungsmaterial	15,00	15,00
			Summe von Titel 6.		892,95
			Zusammenstellung:		
			Los/Titel		Summe
			1.		0,00
			2.	Heizkessel und Zubehör	5.243,00
			3.	Gasinstallation	213,00
			4.	Demontage und Entsorgung	1.118,00
			5.	Insgemeinkosten	711,50
			6.	Material für Zusatzarbeiten	892,95
			Summe aller Positionen:	EUR	8.178,45
			MwSt.: 19,00 %	EUR	1.553,91
			Rechnungssumme incl. MwSt.:	EUR	9.732,36

Anlage: 4 Stundenlohnzettel

5210 - 95010

K.d.Z. 19.12.1
abzüglich 291,97 €
9.440,39 €

**starck**HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITAR
BADUMBAUTEN · KLEMPNEREI

Hans Starck GmbH · Postfach 1343 · 25431 Uetersen

Per Fax 04122-400350
Stadtverwaltung Uetersen
Der Bürgermeister
Bau- und Ordnungsamt
zu Hd. Herrn Kröger
Postfach 1342

25431 Uetersen

Uetersen, den 16.04.2008

Betreff: BV: Freizeitzentrum Oberglinde, An der Tonkuhle, Moorrege
Heizungsarbeiten - Kesseltausch
Unsere Schlussrechnung Nr. 7213416 vom 11.12.07
Hier: Ihr Schreiben / Fax vom 16.04.2008 - 3% Nachlass nicht berücksichtigt

Sehr geehrter Herr Kröger,

wir bitten unser Versäumnis zu entschuldigen und werden Ihnen umgehend den
Betrag von 291,97 € überweisen.

Aufrechnung:

3 % Nachlass auf Schlussrechnung netto 8.178,45 € =
Zuzüglich 19% MWST
G u t s c h r i f t

245,35 € netto
48,62 €
291,97 € brutto

Mit freundlichem Gruß
HANS STARCK GMBH

Erika Neuenburg
Erika Neuenburg

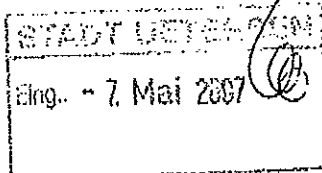
BAUEN MIT VERTRAUEN



Friedrich Peters Bau GmbH · Büttel 48 · 25376 Borsfleth

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
Wassermühlenstraße 7

D 25436 Uetersen



QUALITÄT
TREUE
VERTRAUEN
SICHERHEIT

SPUNDWAND

S

S C H L U S S R E C H N U N G

Unser Angebot Nr. 07/CE/057
Ihr Auftrag Nr. 0106/07 vom 26.03.2007

Ausführungszeitraum: 15. - 18. KW 2007

Objekt : 713007 - Freibad Oberglinde, Moorrege
Rechnungs-Nummer : 07 0243 unser Zeichen: Wr./Sch. Rech-Datum: 04.05.2007
Kunden-Nummer : STADT U

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
01	Spundwand				
01.001	Baustelleneinrichtung				
		1,000	psh	2.400,00	2.400,00
01.002	Baustelle räumen				
		1,000	psh	450,00	450,00
01.003	Baustellenzufahrt				
		1,000	psh	1.100,00	1.100,00
01.004	Ausführungsunterlagen erstellen				
		1,000	psh	1.700,00	1.700,00
01.005	Vorh. Bongossi-Üfersicherung				
		25,500	m	42,00	1.071,00
Übertrag					6.721,00

BAUEN MIT VERTRAUEN



Seite: 2

Objekt : 713007 - Freibad Oberglinde, Moorrege
 Rechnungs-Nummer : 07 0243 unser Zeichen: Wr./Sch. Rech-Datum: 04.05.2007
 Kunden-Nummer : STADT U

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
Übertrag					6.721,00 C
01.006	Spundwand L 600, L=7,00 m	25,500 m		510,00	13.005,00 C
01.007	Abdichtung Stahlsplundwand	4,000 St		195,00	780,00 C
01.008	Stahlkonsole	16,000 14,00 St		288 140,00	2.240,00 1.960,- C
01.009	Füllsand	25,500 m		50,00	1.275,00 C
01.010	Bew. Beton einschl. Schalung	25,200 m		144,00	3.628,80 C
01.011	Konstruktive Anpassung	4,000 St		120,00	480,00 C
01.012	Mutterbodenabdeckung	25,200 m		20,00	504,00 C
01.013	Vorh. Drainage, DN 65, ausbauen	25,500 m		5,00	127,50 C
01.014	Drainageleitung, DN 65, Kunststoffrohr	25,500 m		25,00	637,50 C

Übertrag

~~29.398,80~~

25.118,80

BAUEN MIT VERTRAUEN



Seite: 3

Objekt : 713007 - Freibad Oberglinde, Moorrege
Rechnungs-Nummer : 07 0243 unser Zeichen: Wr./Sch. Rech-Datum: 04.05.2007
Kunden-Nummer : STADT U

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
Übertrag					29.398,80
					29.118,80
01.015	Kies, Körnung 0/30				
		2,295	m³	120,00	275,40 €
	*** Eventualposition				
01.016	Facharbeiter				
		3,000	h	45,00	135,00
Summe:					29.809,20
					29.399,20

BAUEN MIT VERTRAUEN



Seite: 4

Objekt : 713007 - Freibad Oberglinde, Moorrege
Rechnungs-Nummer : 07 0243 unser Zeichen: Wr./Sch. Rech-Datum: 04.05.2007
Kunden-Nummer : STADT U

02	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
----	--------------	-------	---------	-------	-----------

Zusammenstellung der Abschnitte

01	Spundwand				29.809,20
----	-----------	--	--	--	-----------

NETTOBETRAG

EUR 29.809,20

29.394,20

BAUEN MIT VERTRAUEN



Seite: 5

Objekt : 713007 - Freibad Oberglinde, Moorrege
Rechnungs-Nummer : 07 0243 unser Zeichen: Wr./Sch. Rech-Datum: 04.05.2007
Kunden-Nummer : STADT U

OZ	Beschreibung	Menge	Einheit	LV-EP	Ges-Preis
----	--------------	-------	---------	-------	-----------

Zusammenstellung der Rechnung

					29.354,20
NETTOBETRAG				EUR	29.809,20
					5.584,90
Zuzüglich der Umsatzsteuer von 19,00%				EUR +	5.662,75

RECHNUNGSBETRAG				EUR	35.472,95
					=====

Zahlbar bis zum 25.05.2007 ohne Abzug:

EUR ~~35.472,95~~

Anlagen

Kopie Freistellungsbescheinigung Sicherheitsnr. 04266095
Massenermittlungen 2-fach

X 34.979,10

Bürgschaft über 1050,- €

5240-95020

K.d.R. 08.05.07

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 257/2009/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	12.05.2009
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	04.06.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.06.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.06.2009	öffentlich

Erlass einer Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg weist auf die Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung zur befristeten Aussetzung von Wertgrenzen-Regelungen als Vereinfachung im Vergaberecht zur beschleunigten Umsetzung investiver Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung hin.

Stellungnahme:

Nachdem bereits für den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden zur Beschleunigung von Investitionen Vereinfachungen im Vergaberecht sowohl durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen nach der VOL) als auch durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Vergabe von Bauleistungen nach der VOB) vorgenommen worden sind, hat das Land Schleswig-Holstein inzwischen diese Regelungen übernommen und die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung (SHVgVO) entsprechend geändert.

Mit **sofortiger Wirkung** sind damit die Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Auftragsvergaben bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben befristet für die Dauer bis zum **24.11.2010** erweitert worden.

Im Einzelnen sind jetzt bei Bauleistungen nach der VOB Beschränkte Ausschreibungen bis 1 Mio. € (bislang 200.000 € bei Vorschaltung eines Teilnehmerwettbewerbes und 100.000 € ohne Teilnehmerwettbewerb) sowie Freihändige Vergaben bis 100.000 € (bislang 30.000 €) ohne nähere Begründung zugelassen.

Bei Dienst- und Lieferleistungen nach der VOL erhöht sich die Wertgrenze für die Zulässigkeit Beschränkter Ausschreibungen (bisher 50.000 €) und Freihändiger Vergaben (bisher 25.000 €) auf nunmehr einheitlich 100.000 €.

Die erst ab Erreichung des EU-Schwellenwertes von 206.000 € zur Anwendung kommende

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle anderen EU-weiten Vergabeverfahren werden durch die Neuregelungen nicht berührt, da die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung sich nur auf Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte bezieht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die vorgenannten Wertgrenzen-Änderungen ab sofort verbindlich in die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen zu übernehmen. Zu diesem Zweck sollen die entgegenstehenden Bestimmungen befristet bis 24.11.2010 außer Kraft gesetzt werden.

Das Gemeindeprüfungsamt hat sein Textmuster für Ausschreibungs- und Vergabeordnungen überarbeitet und den eingetretenen vergaberechtlichen Änderungen angepasst. Dieses Textmuster ist bei der Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Moorrege zu Grunde gelegt worden.

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Moorrege zu verabschieden.

Weinberg

Anlagen:

Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Moorrege

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Moorrege

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege vom _____ wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Gemeinde und ihre Einrichtungen. Sie bindet gleichzeitig die Verwaltung des Amtes Moorrege bei der Durchführung von Aufgaben für die Gemeinde.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV)**
 2. **Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)**
 3. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 4. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 5. **Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 6. **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**
 7. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. **bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A
2. **bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1-4 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB
 - a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
 - **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr.1 Abs. 1 u.Nr.2 VOB/A)

- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Nr. 1 Abs.3 u.Nr. 4 VOB/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren,** das der beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (3 a Nr. 4 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren,** das an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen**, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung.

2. Bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1 Abs.2u.4 sowie Nr.3 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A)
- **Freihändige Vergabe**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1Abs.3u.4 sowie Nr. 4 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs 3 u. Nr. 4 VOL/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV-) genannten Voraussetzungen

Dem Abschluss einer **Rahmenvereinbarung** nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorauszugehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

Anwendung der VOF nicht vorgesehen

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

Verhandlungsverfahren

- mit vorheriger Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 1 VOF)
- ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 2 VOF)

§ 3

Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Die Schwellenwerte der Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden bis zum **24.11.2010** außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten die Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO).
- (2) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

- a) **Freihändige Vergabe**
- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 29.999,99 €

b) **Beschränkte Ausschreibung**

bei allen Gewerken

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 99.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 199.999,99 €

c) **Öffentliche Ausschreibung**

bei allen Gewerken

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 100.000,-- € bis 5.149.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 200.000,-- € bis 5.149.999,99 €

d) **EU-weite Ausschreibung**

bei Erreichung bzw. Überschreitung
des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 4 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 5.150.000,-- €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die
besonderen EU-Schwellenwerte nach
§ 2 Nr. 7 VgV.

- (3) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

- a) **Freihändige Vergabe**
- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 24.999,99 €
- b) **Beschränkte Ausschreibung** ab 25.000,-- € bis 49.999,99 €
- c) **Öffentliche Ausschreibung** ab 50.000,-- € bis 205.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 206.000,-- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (4) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten entsprechend § 3 Abs. 1 und 4 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung
bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 206.000,-- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (5) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.
- (6) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.
- (7) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

- (9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (10) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohn-umfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.
- Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
- (12) Über die **Vergabe** ist ein **Vermerk** zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL - Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Lieferungen und Leistungen die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5

Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern.
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten **Standardformulare** zu verwenden:

Dazu gehören:

- für die Veröffentlichung von Vorinformationen
zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I
- für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II
- für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „<http://simap.eu.int>“ abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.

Die Vorlage von Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) der Ausschreibungs- und Vergabeordnung darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, nach § 21 (1) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 (1) des Mindestarbeitsbedingengesetzes nicht vorliegen.

Bei Ausschreibungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ist die Eigenerklärung der Bewerber bereits mit dem Teilnahmeantrag zu fordern.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,-- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

- (2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenem Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

- (3) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie

a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,

b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und

c) in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

mit einer Geldbuße von mehr als 2.500,-- € belegt worden sind.

- (4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und der Gemeinde vereinbart.
- (6) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde **auszuschließen**.

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,-- € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter "EFB-Preis" aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme 50.000,-- € übersteigt.

Die Formblätter EFB Preis 1 a oder 1 b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt EFB 2 ist von der auszuschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird.

Unterhalb dieser Wertgrenze sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind bei EU-weiten Vergabeverfahren in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8

Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine **unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote** sicherzustellen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil des Vergabevermerkes.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Beteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags-(Binde-)frist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11

Informationspflicht

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter deren Angebote nicht berücksichtigt werden, **spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung** vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 30.000,- € netto** ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG).

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben

- (1) Unter der Voraussetzung gemeindlicher **Maßnahmeentscheidungen mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln** führt die Amtsverwaltung das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörige Gemeinde unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im **förmlichen Vergabeverfahren** obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinde (§ 3 Abs. 1 AO). Grundlage für die Zuschlagserteilung bildet der erforderliche Vergabevermerk gemäß § 30 VOB/A, VOL/A und § 18 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 13 Absatz 4 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und für Rechnung der Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen, die das Amt als Vergabestelle der Gemeinde in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot vornimmt, als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die der entsprechend Bevollmächtigten.

- (2) **Vor Zuschlagserteilung** durch die Vergabestelle der Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen, wenn
- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll.
 - die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern

Sofern die Zuschlagserteilung ohne Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt diese über die vorgenommene Zuschlagserteilung in schriftlicher Form zu unterrichten.

- (3) Über die Vergabe von Aufträgen **außerhalb förmlicher** Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenze des § 2 der Hauptsatzung der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 13 Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Kleinauftragsformulars** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit (§ 29 Abs. 2) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 51 Abs. 2 GO) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 30.03.2006 außer Kraft.

Moorrege, den

(S)

(Weinberg)
Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 248/2009/MO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	27.02.2009
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 / 701.000

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege		nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege		öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege		öffentlich

Schmutz- und Regenwasserkanalisation - Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind im Rahmen der Selbstverwaltung nach § 31 Abs. 1 Satz 1

Landeswassergesetz (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Der Abwasserbeseitigungspflichtige (Gemeinde) muss unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das anfallende Abwasser zusammenführen (sammeln), es mittels eines Kanalnetzes transportieren (fortleiten) und mit geeigneten technischen oder naturnahen Verfahren die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder beseitigen.

In den Fällen der Abwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden wird das Schmutzwasser in das Sammlernetz des Abwasserzweckverbandes eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird i.d.R. in Sammlerkanälen abgeleitet und vielfach in naturnahen Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Retentionsbecken) und Versickerungsanlagen den Gräben oder einem Gewässer zugeführt.

Das WHG vom 19.08.2002, zuletzt geändert am 10.05.2007, (§ 7a, § 18b, § 36b) in Verbindung mit dem LWG vom 11.02.2008 (§ 34, § 85a) zwingt den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde) die Abwasserkanäle, aber auch die Behandlungsanlagen, so zu betreiben, dass die „Anerkannten Regeln der Technik“ eingehalten werden und dadurch eine Gefährdung für die Umwelt, hier vornehmlich das Grundwasser, nicht eintritt. In § 85a LWG ist die Überwachung geregelt.

Diese gesetzlichen Festsetzungen gelten bereits seit vielen Jahren.

Nun liegt zur Umsetzung dieser Vorgaben seit dem 23.07.2007 die Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) vor. In dieser SüVO sind die Vorgehensweise, der Umfang und die Überwachungsfristen geregelt.

Die **Prüfung** von Schmutz- und Mischwasserkanälen ist **spätestens bis zum 23.02.2012**

durchzuführen.

Abwasseranlagen, welche **in Wasserschutzgebieten** (WSG Uetersen, WSG Haseldorfer Marsch) liegen, müssen **bis Ende 2009** die Dichtigkeit der Abwasseranlagen nachgewiesen haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Informationen über das öffentliche Schmutz- und Regenwassernetz in einem Kanalkataster in Anlehnung an das DWA-Merkblatt 145 zu erfassen.

Dieses gilt auch für Sonderentwässerungsanlagen, wie z.B. Druck- oder Vakuum-Entwässerungen, sowie Indirekteinleitungen.

Nach der Neuerrichtung eines Kanals ist **erstmalig nach 5 Jahren** die große TV-Inspektion notwendig. Nach **jeweils 10 Jahren ist diese TV-Inspektion zu wiederholen**. Eine TV-Inspektion ersetzt die Dichtigkeitsprüfung der Abwassereinrichtungen auf kostengünstigem Wege. Ggf. erfolgt bei vorliegenden Störungen, und wenn notwendig auch zwischenzeitlich, eine Sichtprüfung, einschl. Dokumentierung.

Von den **Prüfungen ausgenommen** sind **derzeit** die **Grundstücksentwässerungskanäle**. Auf die **Prüfung der Regenwasserkanäle** kann gem. Schreiben des Kreises Pinneberg **zunächst noch verzichtet** werden.

Die notwendigen Maßnahmen sollen folgendermaßen ablaufen :

Für die Gemeinde wird ein digitales Bestandskataster von einem Ing.-Büro erstellt. Hierzu muss die Lage und Ausführung der Entsorgungsleitungen einschl. der Schächte erfasst werden. Die Kosten hierfür liegen bei 0,30 - 0,50 € / lfdm. Kanal.

Sofern dieses Bestandskataster vorhanden ist, entfällt natürlich die Erstellung. Diese vorhandenen Daten müssen dann nur in ein zeitgemäßes Datenformat überführt werden.

Die Daten werden dann der ausführenden Firma für die TV-Inspektion als ISYBAU-Datensatz oder vergleichbar zur Verfügung gestellt, so dass auf dieser Grundlage die Befahrung der Kanäle vorgenommen werden kann und die ermittelten Zustandsdaten einwandfrei den entsprechenden Haltungen und Schächten zugeordnet und wiederum in ein geeignetes Datenformat überführt werden können.

Vom Ing.-Büro wird das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der TV-Inspektion und Kanalreinigung gefertigt.

Die Kosten für das Ing.-Büro werden gemäß HOAI ermittelt und betragen bei diesem Umfang geschätzt ca. 1,30 € / lfdm. Schmutzwasserkanal.

Die Ing.-Leistungen für die Erfassung der Grundstücksentwässerungsleitungen (vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze) belaufen sich auf ca. 1,80 € / lfdm. Leitungslänge.

Die Ausschreibung und Submission erfolgt dann durch die Amtsverwaltung.

Im Zusammenwirken mit dem Ing.-Büro wird ein Vergabevorschlag erarbeitet und der Gemeinde zugeleitet.

Anschließend erfolgt eine Beauftragung und Durchführung der TV-Inspektion mit vorheriger Kanalreinigung.

Die Kosten für den Sammelkanal werden, vorsichtig geschätzt, zum heutigen Zeitpunkt ca. 4,50 bis 5,00 € / lfdm. Schmutzwasserkanal betragen.

Die Reinigung und Inspektion der Grundstücksentwässerungsleitungen ist wegen des erheblich höheren Aufwandes mit ca. 15,35 € / lfdm. Leitung erheblich aufwändiger.

Das Ergebnis der TV-Inspektion wird dann in einem entsprechenden Datenformat vom Ing.-Büro in das digitale Kanalkataster eingepflegt. Vorliegende Schäden werden aus dem Schadenkataster mit Priorisierung ausgelesen. Das Ergebnis ist eine Prioritätenliste mit der Aussage, wann welche Schäden kurz-, mittel- oder langfristig behoben werden müssen.

Je nach Größe und Umfang der Schäden wird dann eine Ausschreibung über die erforderlichen Arbeiten zur Kanalsanierung durchgeführt werden. Die Beauftragung und Erledigung der Aufgaben erfolgt dann zeitgerecht.

Die vorstehend genannten Arbeiten sind Massnahmen zur Kanalunterhaltung und fließen in die Gebührenberechnung ein. Eine Vor-, Teil- oder auch Gesamtfinanzierung kann über die AfA-Rücklage erfolgen.

Es ist ratsam, dass die Gemeinden sich schon früher als für 2012 entscheiden diese Massnahmen durchzuführen, da erfahrungsgemäß sich zum Ende von Fristen die Umsetzungswünsche häufen und dann, wegen der übermäßigen Anfragen an die ausführenden Firmen, die Preise steigen.

Digitale Bestandsdaten sind vorhanden für die Gemeinde Holm
Gemeinde Moorrege
Gemeinde Appen

Erforderlich ist die digitale Erfassung für die Gemeinde Heidgraben
Gemeinde Groß Nordende
Gemeinde Neuendeich

Digitales Schadenkataster ist vorhanden für die Gemeinde Appen (aus 2005)

F:\Benutzer\Uwe.Denker\Projekte\SüVO\AktSüVOallg.doc

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte die **Gemeinde Moorrege**, welche nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG III) liegt, die oben genannten Massnahmen bis Ende 2011 (Fristende 23.02.2012) durchführen lassen. Es handelt sich hier um die in der SüVO angesprochenen Massnahmen der Erfassung der Kanäle einschl. Grundstücksentwässerung, Kanalreinigung und TV-Inspektion.

Die z.Zt. zu erwartenden Kosten (incl. Mwst.) :

0 m	Digitale Erfassung der Schmutzwasserkanäle, Druckleitung, einschl. Einmessung der Schächte	0,50 €/m	0 €
16.300 m	Schmutzwasserkanal, verschiedene Dimensionen, reinigen, TV-Untersuchung	5,00 €/m	81.500 €
7.700 m	Grundstückentwässerung, Schmutzwasser, öffentlich, reinigen, TV-Untersuchung	15,35 €/m	118.195 €
16.300 m	Ing.-Leistungen Sammelkanal	1,30 €/m	21.190 €
7.700 m	Ing.-Leistungen für Grundstückentwässerung, öffentlich	1,80 €/m	13.860 €

Das sind geschätzte Gesamtkosten in Höhe von 234.745 € ⇒ 235.000 €.

Finanzierung::

Siehe Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag::

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschliesst die beschriebenen Massnahmen im Jahr

☐ 2009 oder ☐ 2010 oder ☐ 2011 durchführen zu lassen. (Bitte ankreuzen !)

☐ a) Die Finanzierung der gesamten Maßnahme erfolgt aus der AfA-Rücklage:

1.	investive Kosten	35.000 €
2.	Unterhaltungskosten Reinigung/TV-Untersuchung	200.000 €
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>235.000 €</u>

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden zum angegebenen Haushaltsjahr bereit gestellt.

☐ b) Die Finanzierung erfolgt gemäß Vorschlag der Verwaltung:

Die Kosten der investiven Massnahmen für das Kanalkataster (Ing.-Leistungen), rund 35.000 €, können aus der AfA – Rücklage entnommen werden.

Die Kosten für die Reinigung und TV-Untersuchung sind dagegen Unterhaltungsmaßnahmen und fliessen in die Gebührenkalkulation ein.

Eine Zwischenfinanzierung in Höhe von 200.000 € kann aus der AfA-Rücklage erfolgen und dann über 10 Jahre in die Gebührenkalkulation einfließen. Dieses würde zu einer Steigerung der Abwassergebühren um ca. 0,13 €/m³ Abwassermenge führen.

(Kreuzen Sie bitte die gewählte Finanzierungsart an !)

Aus Sicht der Verwaltung ist eine zeitnahe Umsetzung hinsichtlich der zu erwartenden Kostensteigerungen zum Ende der Umsetzungsfrist zu empfehlen.

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 259/2009/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	25.05.2009
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	04.06.2009	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	16.06.2009	nicht öffentlich

AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. - Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde

hier: Vorstellung des vorläufigen Gesamtkonzeptes und Beratung einer Co-Finanzierung

Sachverhalt und Stellungnahme:

Die AktivRegion Pinneberg Marsch & Geest e.V. hat ein vorläufiges Gesamtkonzept für das „Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde“ einschließlich der dafür erforderlichen Kosten erarbeitet. Das Konzept ist der Beschlussvorlage als **Anlage** beigelegt.

Das Gesamtkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe der AktivRegion erarbeitet. Ziel des Projektes ist die nachhaltige Sicherung des Freizeitangebotes beim Freibad Oberglinde unter Einbeziehung des angrenzenden Waldes und der Pinnauwiesen. Gemäß der beigelegten Kostenzusammenstellung sind in den Jahren 2010 bis 2013 Investitionen von insgesamt 769.888,58 € geplant. Nach Abzug der beantragten Zuschussmittel von 356.504,45 € haben die Träger des Freibades (Stadt Uetersen und Gemeinde Moorrege) noch 413.384,14 € aufzubringen. Nach der bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Uetersen hat sich die Gemeinde Moorrege mit 27,9 % an den Kosten zu beteiligen, das bedeutet, die Gemeinde Moorrege müsste eine Summe von 115.334,18 € aufbringen.

Das Projekt soll dem Landesbeirat der AktivRegion von Schleswig-Holstein am 09. Juli 2009 vorgestellt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind bis zum 15.06.2009 mit einer feststehenden Vorfinanzierung einzureichen. Der Projektträger muss die durchzuführenden Maßnahmen vorfinanzieren, erst dann können die EU-Gelder beantragt und gezahlt werden. Es ist somit eine Co-Finanzierung der Träger erforderlich.

Die Stadt Uetersen bittet mit anliegendem Schreiben die Gemeinde Moorrege um die Zusage einer Co-Finanzierung für die Umsetzung der Gesamtmaßnahmen beim Freibad Oberglinde.

Finanzierung:

Nach der bestehenden vertraglichen Vereinbarung ergibt sich für die Gemeinde Moorrege eine Kostenbeteiligung in Höhe von 115.334,18 €. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2010 einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt,

a) einer Co-Finanzierung der nichtförderfähigen Kosten für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Uetersen in Höhe von 27,9 % = 115.334,18 € zuzustimmen.

_____JA-Stimmen _____NEIN-Stimmen _____Enthaltungen

b) dass sich die Gemeinde wie gehabt nur an den laufenden Unterhaltungskosten beteiligt.

_____JA-Stimmen _____NEIN-Stimmen _____Enthaltungen

(Weinberg)

Anlagen:

Beratung BA/FA/UV



rosenstadt
UETERSEN

Moorrege

W

Stadtverwaltung • Postfach 1342 • 25431 Uetersen

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

DIE BÜRGERMEISTERIN
Bau- und Ordnungsamt

Rathaus
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Tel. 04122/714-0
Fax 04122/714-288
email: broeker@stadt-uetersen.de
Auskunft erteilt:
Herr Bröker
Tel. 04122/714-235
Zimmer 301
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen: Br-dü
Datum: 08.05.2009

**Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde;
hier: Vorstellung des vorläufigen Gesamtkonzeptes und Zusage der Co-
Finanzierung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich in obiger Angelegenheit auf die mit Ihnen geführten Telefonate und übersende Ihnen beiliegend die für die Beratung in den Selbstverwaltungsgremien erstellten Unterlagen mit der Vorstellung des vorläufigen Gesamtkonzeptes Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde einschließlich Investitionsplanung mit der Bitte um dortige Beratung. Der Hauptausschuss der Stadt Uetersen hat am 28. April 2009 die inhaltliche Beratung zur Vorlage 2009/0221 aufgenommen und die Vorlage zur weiteren Beratung in den für Uetersen zuständigen Schul-, Kultur- und Sportausschuss verwiesen. Eine abschließende Beratung erfolgt im Hauptausschuss am 9. Juni 2009. Das Projekt soll im Landesbeirat der AktivRegion von Schleswig-Holstein am 9. Juli 2009 vorgestellt werden, die Unterlagen müssen bis zum 15. Juni 2009 mit einer feststehenden Vorfinanzierung eingereicht sein.

Nach der bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Moorrege wird eine Kostenteilung von 72,1 % für Uetersen und 27,9 % für Moorrege erfolgen. Eine entsprechende Zusage zur Co-Finanzierung erbitte ich von der Gemeinde Moorrege.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Südholstein	Konto Nr.	88 00 280	BLZ 230 510 30
VR-Bank Pinneberg eG	Konto Nr.	40 277 520	BLZ 221 914 05
HypoVereinsbank	Konto Nr.	76 525 600	BLZ 200 300 00
Commerzbank Uetersen	Konto Nr.	56 80 091	BLZ 221 416 28
Hamburger Sparkasse	Konto Nr.	1374 121 000	BLZ 200 505 50
Postbank	Konto Nr.	18 263 203	BLZ 200 100 20



Öffnungszeiten:

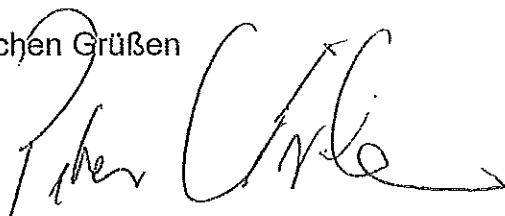
Rathaus		Bürgerbüro
Mo. - Mi.	8.00 - 12.30	8.00 - 14.00
Do.	8.00 - 12.30	7.00 - 20.00
Fr.	8.00 - 12.00	8.00 - 14.00
außerdem Do.	14.00 - 18.00	

Zwischenzeitlich sind aus den Selbstverwaltungsgremien der Stadt Uetersen diverse Fragen gestellt worden, diese Fragen werden in der ebenfalls beigefügten Mitteilungsvorlage 2009/0263 beantwortet.

Die Beratung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss erfolgt am 4. Juni 2009 im Uetersener Rathaus, zu diesem Tagesordnungspunkt wurde zwecks Vorstellung des Projektes und für die Beantwortung evtl. Fragen Herr Günther von der AktivRegion eingeladen. Ich stelle anheim, ggf. an dieser Sitzung teilzunehmen.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung Ihrer Zusage zur Co-Finanzierung spätestens in der 24. KW damit die Einreichung der Unterlagen bis zum 25. Juni 2009 sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter C. H. K.', written over the text 'Im Auftrag'.

(Bröker)

Stadt Uetersen

Beschlussvorlage

Nummer: 2009/0221

vom 09.04.2009

Aktz.	Br-Te
Bezug-Nr.	
Bau- und Ordnungsamt	
Bröker, Peter	

**Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde;
hier: Vorstellung des vorläufigen Gesamtkonzeptes und Zusage zur
Co-Finanzierung**

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	28.04.2009	öffentlich beschließend

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen		Ja	X	Nein

A: Sachbericht

Die Aktiv-Region Pinneberg Marsch & Geest e.V. stellt das vorläufige Gesamtkonzept „Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde“ einschließlich Investitionsplanung gemäß Anlage dieser Vorlage vor.

Das Gesamtkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Stadt Uetersen,
- Amt Moorrege (situativ),
- NABU,
- Pinneberger Angelverein,
- Region-Nord,
- Förderverein,
- Waldkindergarten

Ziel des Projektes ist die nachhaltige Sicherung des Angebotes Freibad Oberglinde und die Abrundung des Angebotes durch Naturerlebnisräume mit Naturinformationen in dem Gesamtareal unter Einbeziehung des angrenzenden Waldes und der Pinnauwiesen.

Gemäß der beigefügten Kostenzusammenstellung sind Investitionen in den Jahren 2010 bis 2013 von insgesamt 769.888,58 € geplant, die beantragte Zuwendung beträgt 356.504,45 €.

Die Träger haben folgende Eigenanteile aufzubringen:

120.848,53 € (MwSt.)
 850,15 € (MwSt.)
 291.685,46 € (Eigenleistung: 45%)
413.384,14 € Gesamt

Nach der bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Moorrege wird eine Kostenteilung von 72,1% für Uetersen und 27,9% für Moorrege erfolgen.

Das ergibt folgenden Kostenanteile:

Stadt Uetersen:	298.049,96 €
Gemeinde Moorrege:	<u>115.334,18 €</u>
Gesamt:	413.384,14 €

Das Projekt soll dem Landesbeirat der AktivRegion von Schleswig-Holstein am 09.07.2009 vorgestellt werden, die Unterlagen müssen bis zum 15.06.2009 mit einer feststehenden Vorfinanzierung eingereicht sein. Der Projektträger finanziert vor, dann werden die EU-Gelder beantragt und gezahlt. Die Projektträger haben im Rahmen der Projektvorstellung die Co-Finanzierung und die Unterhaltungskosten für 12 Jahre zuzusagen.

B: Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die Erklärung für die Co-Finanzierung anteilmäßig über 72,1% abzugeben, ebenfalls die Zusage für die Unterhaltungskosten für 12 Jahre anteilmäßig. Grundlage ist der ab 2010 geltende Vertrag zwischen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Moorrege.

Als Gegenrechnung wird auf folgende dringliche Investitionen im Freibad Oberglinde hingewiesen:

1. Erneuerung des Badesteges:	155.000,00 €
2. Erneuerung der Dacheindeckung:	250.000,00 €
3. Schaffung eines behindertengerechten Zuganges:	<u>10.000,00 €</u>
Gesamt:	<u>415.000,00 €</u>

Die Kostenanteile ohne Fördermittel würden betragen für die

Stadt Uetersen 72,1% =	299.215,00 € für die
Gemeinde Moorrege 27,9% =	<u>115.785,00 €</u>
Gesamt:	<u>415.000,00 €</u>

Für die Träger wird bei Anerkennung als förderfähiges Leuchtturmprojekt die Investitionssumme nahezu gleich sein. Das Projekt sieht jedoch eine erhebliche Verbesserung der Attraktivität vor. Die Unterhaltungskosten dürften nicht steigen, da durch die Investitionen die Bausubstanz verbessert wird. Durch die Einbindung der projektbegleitenden Institutionen wird das Freibad mit Umgebung für Besucher im gesamten Jahr attraktiver werden.

C: Finanzierung und Zuständigkeit

Zuständig für die Zusage der Co-Finanzierung ist der Hauptausschuss, endgültig für die Mittelbereitstellung 2010 bis 2013 die Ratsversammlung. Im Haushalt 2009 sind bereits 155.000,00 € für den Badesteg und 10.000,00 € für den behindertengerechten Zugang eingeplant. Diese Maßnahmen würden vorbehaltlich der Anerkennung anteilmäßig durch das Leuchtturmprojekt finanziert werden.

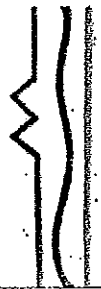
D: Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss unterstützt das von der Arbeitsgemeinschaft erarbeitete „Projekt Freibad Oberglinde“ und stimmt der Präsentation vor dem Landesbeirat der AktivRegion von Schleswig-Holstein zu. Die Stadt Uetersen sagt die Co-Finanzierung der nichtförderfähigen Kosten für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Moorrege in Höhe von 72,1% = 298.049,96 € zu.

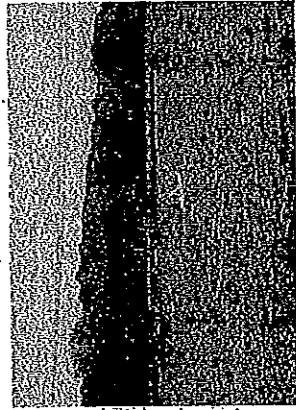
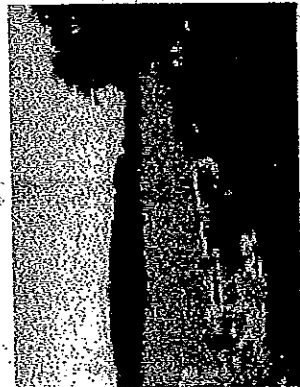
Die Unterhaltungskosten für die kommenden 12 Jahre werden entsprechend der vertraglichen Regelung mit der Gemeinde Moorrege anteilmäßig zu 72,1% von der Stadt Uetersen getragen.

Andrea Hansen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin



AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.
Elbmarschenhaus
Hauptstraße 26
25489 Haseldorf
Tel./Fax: 04129- 9554916 / 955420
Tel./ Fax: 04101 / 76795
E-Mail: aktivregion@elbmarschenhaus.de



„LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“

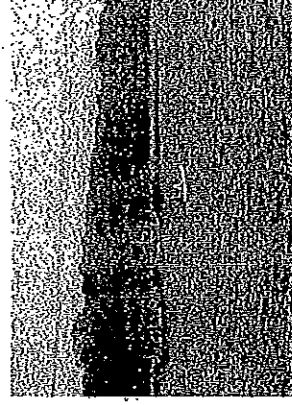
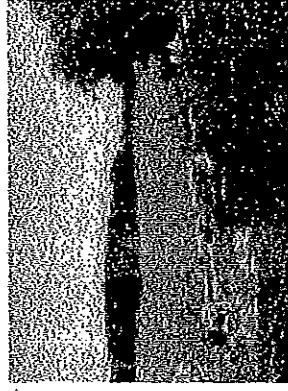
4. AK-Treffen: Vorstellung des vorläufigen
Gesamtkonzeptes Leuchtturmprojekt „Freibad
Oberglinde“, 25.03.2009 in Uetersen

Ausgangssituation

- 8 ha mit See, Liegewiesen und festem Gebäude (WCs und Umkleideeinrichtungen.
- 10 Jahresvertrag zwischen Uetersen (72,1%) und der Gemeinde Moorrege (27,9%) über die Unterhaltungskosten von ca. 60.000 -- € p.a.
- Kein Eintritt, DLRG hat ehrenamtliche Badeaufsicht
- Nutzungsrecht / Erbbaurechtsverträgen bis 31.12.2072.

Badegäste 2008 / 29.053 Personen, teilweise bis

1900 Pers./Tag aus Umlandgemeinden, Pinneberg, Uetersen, Tornesch, Elmshorn und Hamburg



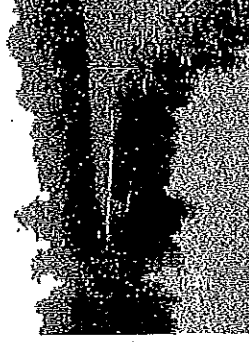
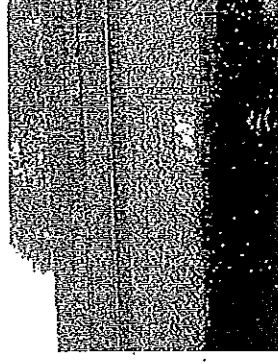
Zustandssituation

Gebäude:

eingeschossiger Stahlbetonbau mit offener Fachwerkbinderdachkonstruktion u. sanierungsbedürftigem Wellpappendach, unbeheizte Umkleidebereiche, Lagerräume und Sanitäreinrichtungen (Kaltwasserversorgung)

Teilkellergeschoss : Kiosk-Saisonbetrieb und DLRG - Badeaufsicht mit entsprechenden Räumlichkeiten

Kurzfristig notwendige Investition im Bereich der Uferbefestigung Bedarf: 2009/2010 ca. 101 m da Teile davon abbrechen



Projektziele

1. **Gesamtgenerationenkonzept** unter Erhaltung des einzigartigen Naturcharakters (Naherholungsgebiet für Kinder, Jugendliche, BestAger)
2. **Integration der umliegenden Wald- und Auenflächen** mit Schaffung eines Naturerlebnispfades
3. Einrichtung einer **umweltinformativen Bildungsstätte** mit überregionaler Wirkung nach dem Leitbild der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
4. **Energetische Sanierung** des Gebäudes (KfW 40 Standards) und Schaffung von Seminarräumen
5. **Renaturierung** des Uferbereiches /generationsfreundliche Zugänge im Badebereich
6. Aufbau eines **sozialen u. wirtschaftlichen Netzwerkes**

Kooperationen/Kosten

- NABU (Erlebnispfad, Umlandkonzept)
- SAV Rellau(Kinder- u. Jugendarbeit)
- Waldkindergarten (Umweltpädagogik)
- FöV (naturnahe Familienstrandgestaltung)
- Stadt Uetersen (Projekträger, PR)
- DLRG (soziale Schulprojekte)

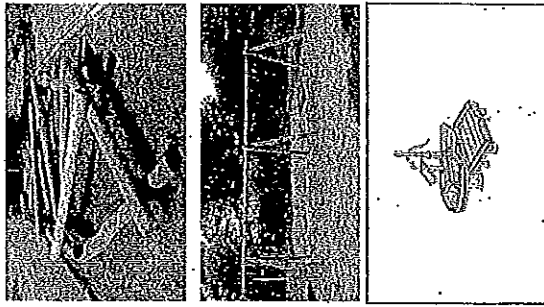
Kosten:

Gesamtkosten: 769.888,58 €
 davon nicht förderfähig (19 % MwSt.) 120.848,53 €
 davon nicht förderfähig (7 % MwSt.) 850,15 €
 davon förderfähig 648.189,90 €

a. Förderfähige Kosten 648.189,90 €

1. Eigenleistung (45% Kommunen) 291.685,46 €
2. beantragte Zuwendung (55%) 356.504,45 €

b. Nicht förderfähige Kosten 121.698,68 €



25

Bewertung

| Schaffung von 1AP/ mind. 5 gesicherte Arbeitsplätze durch Bauinvestitionen

Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Förderung des Tagestourismus, Kaufkraft aus dem Umland

Projekt beinhaltet Kooperationen so / neue Partnerschaften mit Schwerpunkt Umweltbildung

Projekt ist innovativ, mustergültig, übertragbar durch Vereinigung von sozialem Engagement, Umweltbildung und Freizeit

Projekt hat positive Wirkungen im Hinblick auf Klimaschutz u.a. durch energetische Sanierung

Projekt hat positive Wirkungen auf Folgen der demografischen Entwicklung durch BestAger

„Ganzjahreskonzept“ (Erholung, Kultur, Bildung)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

19%
1.132,56 € 5.960,87 €

Architekten-/Ing.-Kosten für Naturenerlebnispfad (20% v. 14.657,15 €)	2.931,43 €
Bauantrag, Ausschreibung	2.500,00 €
Zwischensumme (Erlebnispfad 19%) IV	7.093,43 €
Gesamtsumme I-IV	769.888,58 €

Gesamtkosten:	769.888,58 €
davon nicht förderfähig (19% MwSt.)	120.848,53 €
davon nicht förderfähig (7% MwSt.)	850,15 €
davon förderfähig	648.189,90 €
a. Förderfähige Kosten	648.189,90 €
1. Eigenleistung (45% Kommunen)	291.685,46 €
2. beantragte Zuwendung (55%)	356.504,45 €
b. Nicht förderfähige Kosten	121.698,68 €

Stadt Uetersen

Mitteilungsvorlage

Nummer: 2009/0263

vom 04.05.2009

Aktz.	Br-br
Bezug-Nr.	2009/0221
Bau- und Ordnungsamt	
Bröker, Peter	

**Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde;
hier: Vorstellung des vorläufigen Gesamtkonzeptes und Zusage zur Co-Finanzierung
- Anfragen -**

Beratungsfolge	Termin	Status
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	04.06.2009	öffentlich vorberatend
Hauptausschuss	09.06.2009	öffentlich beschließend

Finanzielle Auswirkungen	☒ Ja	☐ Nein
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	☐ Ja	☒ Nein

A: Sachbericht

Im Vorfeld der Beratung zum Hauptausschuss am 28. April 2009 sind Anfragen zur Vorlage 2009/0221 eingegangen, die nachfolgend in dieser Mitteilungsvorlage beantwortet werden.

- I. Sanierung des Daches mit Einbau von Oberlichtern
Das Betriebs- und Umkleidegebäude im Freibad Oberglinde wurde 1981 erstellt, die tragende Konstruktion des Gebäudes ist eine Betonkonstruktion. Das Dach ist eine offene Holzfachwerkkonstruktion, die mit asbestgebundenen Zementfaserplatten abgedeckt ist. Im gebundenen Zustand sind die Asbestfasern unschädlich. Die Dachdeckung ist 28 Jahre alt und muss ausgetauscht werden. Weiterhin kommt es durch mechanische Belastungen, herunterfallende Äste usw. immer wieder zu Schäden. Wenn an den Dachplatten Arbeiten durchgeführt werden, lösen sich Asbestfasern, sodass die Entsorgung der Platten und Reparaturen einen sehr hohen Arbeits- und Finanzaufwand bedeuten. Die gesamte Dachfläche beträgt 1.200 qm.
- II. Ist die Aufstellung auf Seite 28/29 der Vorlage 2009/0221 endgültig? Kann die Aufstellung verändert oder ergänzt werden?
Antwort:
Die von der Projektgruppe arbeiteten Punkt sind nicht endgültig, können also noch erweitert werden, auch eine Reduzierung ist möglich.
- III. Sind die Zahlen belastbar? Auf welcher Grundlage, durch welche Institution wurden die Zahlen ermittelt?

Antwort:

Alle Maßnahmen, die den baulichen Bereich betreffen, wurden vom Bauamt der Stadt Uetersen ermittelt. Die Angaben zur Naturerlebnispfad sind vom Naturschutzbund aufgegeben worden.

- IV. Der Projektträger (Uetersen) geht in Vorkasse. Was geschieht, wenn das Geld verbraucht ist, aber noch nicht alle Maßnahmen ausgeführt wurden? Muss alles gebaut werden und bleibt Uetersen auf den restlichen Kosten sitzen? Wer stellt eine Prioritätenliste auf?

Antwort:

Es handelt sich um eine Projektbeschreibung, die Grundlage für das Anerkennungsverfahren vor dem Landesbeirat der AktivRegion Schleswig-Holstein ist. Der Projektträger finanziert vor, dann werden die EU-Gelder beantragt und gezahlt. Eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur, wenn die Zuschüsse zugesagt sind und damit die haushaltsmäßige Bereitstellung von Uetersen und Moorrege erfolgen kann.

- V. Was passiert bei wiederholter Beschädigung einzelner Teile? Muss Uetersen 12 Jahre lang immer wieder alles Instand setzen?

Antwort:

Beschädigte Teile müssen ersetzt werden, wie sie im Rahmen der Projektgenehmigung vorgesehen sind, und zwar auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarung zur Kostenteilung zwischen Uetersen und Moorrege.

- VI. Wie hoch sind die Unterhaltungskosten? Ist Moorrege daran beteiligt?

Antwort:

Höhere Unterhaltungskosten werden nicht erwartet, da die bauliche Substanz verbessert wird, z. B. wie beim Dach und Badesteg. Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung zwischen Uetersen und Moorrege sind die Kosten entsprechend zu teilen.

- VII. Bei den Projektzielen ist von Seminarräumen die Rede.

a) Wofür sind diese Räume gedacht?

b) Wer vermittelt, vermietet diese an wen?

c) Fallen Kosten für Bestuhlung an und wer zahlt das?

d) Wie hoch sind die Nebenkosten dafür (Heizung, Licht, Reinigung)?

Antwort:

Zu a) Es sind zwei Räume in der großen Halle vorgesehen, die von Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen von Naturerlebnisunterrichts benutzt werden könnten. Diese Idee soll die Projektidee abrunden. Ob und in welcher Größe diese Räume gebaut werden, wird vom noch zu ermittelnden Bedarf zur Nutzung abhängig gemacht.

Zu b) Die Vermittlung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Verwaltungen in Moorrege und Uetersen, ggf. auch durch den Kioskbetreiber.

Zu c) Kosten für eine Bestuhlung sind nicht vorgesehen. Es wird auf Altbestände oder Gartenbänke mit minimalem finanziellen Aufwand ausgegangen.

Zu d) Die Investitionskosten für die Heizung der Räume betragen 130.000,00 €, Heizkosten wurde bisher nicht errechnet.

B: Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung bittet, die Antworten auf die eingegangenen Fragen zur Kenntnis zu nehmen.

C: Finanzierung und Zuständigkeit

Zuständig für die Kenntnisnahme ist der Schul-, Kultur- und Sportausschuss sowie der Hauptausschuss.

D: Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

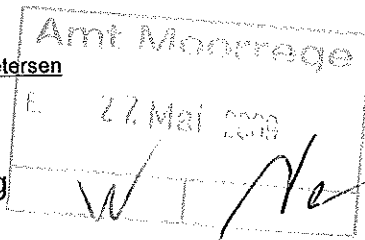

Andrea Hansen
Bürgermeisterin





Stadtverwaltung • Postfach 1342 • 25431 Uetersen

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



DIE BÜRGERMEISTERIN
Bau- und Ordnungsamt
Rathaus
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Tel. 04122/714-0
Fax 04122/714-288
email: broeker@stadt-uetersen.de
Auskunft erteilt:
Herr Bröker
Tel. 04122/714-235
Zimmer 301
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen: Br-br
Datum: 25. Mai 2009

**Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde;
hier: Vorstellung des vorläufigen Gesamtkonzeptes und Zusage zur Co-
Finanzierung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 08. Mai 2009 in obiger Angelegenheit und übersende Ihnen beigelegt eine neue Beschlussvorlage (2009/0307) der Stadt Uetersen mit der Bitte um Beratung. Insbesondere aus dem Sachbericht ist zu entnehmen, dass das vorgestellte Projekt vom 20. Mai 2009 nochmals überarbeitet wird. Um Zeit zu gewinnen für die Projektüberarbeitung und die politische Beratung soll nunmehr eine Vorstellung im Herbst 2009 erfolgen. Schwerpunkt der Überarbeitung des Projektes ist das Ziel der Naturverbesserung mit der damit verbundenen qualitativen Erhöhung des Baderlebnisses. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Einrichtung über die Badesaison hinaus, soll nicht mehr Ziel des Projektes sein. Zusätzliche Räume sollen nicht mehr geschaffen werden, damit wird das Investitionsvolumen erheblich reduziert.

Damit dürften die zwischen uns besprochenen Ziele der Gemeinde Moorrege mehr Beachtung finden. Ich würde mich freuen, wenn in der Gemeindevertretung Moorrege zunächst grundsätzlich das Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde beraten wird, um damit ein Stimmungsbild für die zukünftige Arbeit zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Bröker)

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Südholstein	Konto Nr.	88 00 260	BLZ 230 510 30
VR-Bank Pinneberg eG	Konto Nr.	40 277 520	BLZ 221 914 05
HypoVereinsbank	Konto Nr.	76 525 600	BLZ 200 300 00
Commerzbank Uetersen	Konto Nr.	58 80 091	BLZ 221 416 28
Hamburger Sparkasse	Konto Nr.	1374 121 000	BLZ 200 505 50
Postbank	Konto Nr.	18 263 203	BLZ 200 100 20



Anlage

Öffnungszeiten:

Rathaus		Bürgerbüro
Mo. - Mi.	8.00 - 12.30	8.00 - 14.00
Do.	8.00 - 12.30	7.00 - 20.00
Fr.	8.00 - 12.00	8.00 - 14.00
außerdem Do.	14.00 - 18.00	

Stadt Uetersen

Beschlussvorlage

Nummer: 2009/0307

vom 22.05.2009

Aktz.	Br/dü
Bezug-Nr.	2009/0221, 2009/0263
Bau- und Ordnungsamt	
Bröker, Peter	

**Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde;
hier: Vorstellung des vorläufigen Gesamtkonzeptes und Zusage zur
Co-Finanzierung**

Beratungsfolge	Termin	Status
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	04.06.2009	öffentlich vorberatend
Hauptausschuss	09.06.2009	öffentlich vorberatend

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen		Ja	X	Nein

A: Sachbericht

Mit dem derzeitigen Regionalmanager der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest e.V., Herr Mathias Günther, Büro der Regionalentwicklung Region Nord wurde das vorgestellte Projekt am 20. Mai 2009 nochmals überprüft. Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1. Die Vorstellung des Projektes erfolgt nunmehr im Herbst 2009 und nicht mehr im Juli 2009, um zeitlichen Freiraum für eine Überarbeitung des Projektes und für die politische Beratung zu erhalten.
2. Schwerpunkt der Überarbeitung des Projektes ist das Ziel der Naturverbesserung mit der damit verbundenen qualitativen Erhöhung des Badeerlebnisses. Die Bereiche Lebensräume/Nutzung Mensch/Tier/Natur sollen landschaftsbezogen und nachhaltig optimiert, Möglichkeiten der Verbesserung der Wasserqualität geprüft werden (Ufersäume, Amphibienschutz, Nährstoffabbau).
3. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Einrichtung über die Badesaison hinaus soll nicht mehr Ziel des Projektes sein, zusätzliche Räume sollen nicht mehr geschaffen werden, damit wird das Investitionsvolumen erheblich reduziert.

B: Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung bittet unter Hinweis auf die vorliegenden Vorlagen über das Projekt zu beraten unter Einbeziehung dieser Erläuterungen.

C: Finanzierung und Zuständigkeit

Zuständig sind der Schul-, Kultur- und Sportausschuss sowie der Hauptausschuss, für eine Mittelbereitstellung ist endgültig zuständig die Ratsversammlung der Stadt Uetersen.

D: Beschlussvorschlag

Die Stadt Uetersen unterstützt das Leuchtturmprojekt Freibad Oberglinde und bittet, die vorgelegte Präsentation im Sinne der Ausführungen Ziffer A dieser Vorlage zu überarbeiten. Die Präsentation vor dem Landesbeirat der AktivRegion von Schleswig-Holstein erfolgt im Herbst 2009, dies schafft Raum für die Überarbeitung des Konzeptes und eine politische Beratung. Die Stadt Uetersen ist grundsätzlich bereit, der Co-Finanzierung der nicht förderfähigen Kosten für die Haushaltsjahre 2010 – 2013 auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Moorrege zuzustimmen.



Andrea Hansen
Bürgermeisterin



